Die ARAG Sportversicherung informiert

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Versicherungsschutz für teilnehmende Nichtmitglieder an stadionfernen, verbandsgenehmigten Laufveranstaltungen

Zur Absicherung von Nichtmitgliedern, die aktiv an stadionfernen, verbandsgenehmigten Laufveranstaltungen (ehem. „Volksläufe“) teilnehmen, hat der DLV e.V. einen bundes-einheitlichen Versicherungsschutz bei der ARAG Sportversicherung abgeschlossen.

Zur Gewährung des Nichtmitglieder-Versicherungsschutzes müssen im Rahmen dieses Vertrages (SPV 1009407) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Laufveranstaltung ist beim DLV oder bei einem der 20 regionalen DLV-Landesverbände schriftlich angemeldet und von diesem genehmigt worden,

b) Der jeweils regionale DLV-Landesverband, eine ihm untergliederte Leichtathletikorganisation oder ein im regionalen Landessportbund/ -verband (LSB/LSV) versicherter Sportverein muß nachweislich als Veranstalter oder zumindest als Mitveranstalter der stadionfernen Laufveranstaltung auftreten.

c) Nicht vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind Laufveranstaltungen, die nicht vom DLV oder von einem seiner Landesverbände als stadionferne Veranstaltung anerkannt sind bzw. stadionferne Veranstaltungen, die alleinverantwortlich von Fremdorganisationen (z.B. gewerblichen Event-Agenturen) veranstaltet werden.

Sind die o.g. Bedingungen erfüllt, beginnt der Versicherungsschutz für die versicherten Nichtmitglieder ab dem Eintreffen auf dem für die Laufveranstaltung vorgesehenen Startplatz zum Zwecke der aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen der Laufstrecke, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von der Veranstaltung nach Hause (Rückweg).

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Leistungen der Unfall-, Kranken-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrages der ARAG mit dem Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) – Stand: 01.01.2017 (subsidiäre Deckung).

Die Leistungen im versicherten Schadenfall (Auszug) :

A: Die Sport-Unfallversicherung

- **Übergangsleistung :**

Besteht nach Ablauf von **9 Monaten** seit Eintritt des Unfalles – ohne Mitwirkung unfallfremder Krankheiten oder Gebrechen – eine unfallbedingte Beeinträchtigung der körperlichen/ geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung von pauschal € 2.000,00 gezahlt.

Sofern nach Ablauf von **12 Monaten** seit Eintritt des Unfalles noch immer eine unfallbedingte Beeinträchtigung der körperlichen/ geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% gegeben ist, wird eine weitere Übergangsleistung in Höhe von € 2.000,00 gezahlt.

Die erste Übergangsleistung muß vom Versicherten spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles beim Versicherer geltend gemacht werden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung sollten Sie deshalb rechtzeitig vorher bei uns anfordern.

- **Invaliditätsleistung :**

Führen Ihre unfallbedingten Verletzungen möglicherweise zu einem Dauerschaden, gewähren wir aus der Sport-Unfallversicherung eine Entschädigung, wenn der vom Arzt festgestellte Invaliditätsgrad nach der Gliedertaxe **20% und mehr** beträgt (max. EUR 190.000,-).

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Sport-Unfallversicherung muss innerhalb des ersten Unfalljahres eine Invalidität eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 12 Monaten vom Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherten geltend gemacht sein. Zur Prüfung eines Invaliditätsanspruches sollten Sie deshalb die entsprechende ärztliche Bescheinigung rechtzeitig vorher bei uns anfordern.

- **Todesfall:**

Die Todesfall-Leistung beträgt 5.000 Euro für alle Versicherten. Die Leistung erhöht sich jeweils um weitere 1.500 Euro für jedes unterhaltsberechtigte Kind.

B: Die Sport-Krankenversicherung

Die Sport-Krankenversicherung kann nur eine Beihilfe für die hier versicherten Läufer sein. Der Deckungsumfang ist begrenzt auf folgende Restkosten:

- für den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher **Zähne** – bei freier Materialwahl (40 % des Rechnungsbetrages, höchstens EUR 2.600,00),
- Gestelle und Gläser ärztlich verordneter **Brillen** einschl. **Kontaktlinsen** bis zu einem Höchstbetrag von EUR 175,00 (gilt auch für Hörgeräte),
- Med. notwendige **Transportkosten** zum nächsten erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis max. EUR 15,00 je Transport (einfache Fahrt),
- **Rückbeförderungskosten** einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person,
- **Hilfsmittel** in einfacher Ausfertigung (z.B. technische Mittel oder Körperersatzstücke) bis zu einer Summe von EUR 2.600,00,
- Voller Krankenversicherungsschutz während eines versicherten Auslandaufenthaltes.

Die unfall-/krankheitsbedingt anfallenden ambulanten und/oder stationären Heilbehandlungs-kosten gehen vorrangig über die eigene gesetzliche/ private Krankenvorsorge des Läufers.

Ihr Kontakt zur Anmeldung eines Schadenfalles :

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711-252504-60
vsbstuttgart@arag-sport.de

Stuttgart, im Mai 2026